

## Genehmigung von Satzungsänderungen (§ 33 Abs.2 BGB)

### - FBG und FWV -

#### I. Grundsätzliche Anmerkungen:

- **Jede** - auch redaktionelle - Satzungsänderung bedarf der Genehmigung.
- Eine Satzungsänderung kommt nur dann rechtmäßig zu Stande, wenn die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung umfassend über den Gegenstand der Satzungsänderung informiert werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, dass den Mitgliedern die - in der Regel vom Vorstand - vorgeschlagenen Satzungsänderungen auf der Rückseite der Einladung oder als Beilage dazu bekannt gegeben werden.
- In keinem Fall genügt es, in der Tagesordnung lediglich auf eine Satzungsänderung hinzuweisen
- Satzungsänderungen dürfen auch nicht spontan - etwa unter „Verschiedenes“ - auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. So etwas wäre nur zulässig bei vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder.
- Die endgültig beschlossenen Satzungsänderungen müssen **sofort** protokolliert werden. Sie dürfen nicht durch spätere Protokollzusätze verändert werden, selbst wenn der Vorstand das billigt.

## **II. Formelle Erfordernisse und Vorlage nachstehender Unterlagen:**

- Schriftlicher Antrag des Vorsitzenden auf Genehmigung einer Satzungsänderung gem. § 33 Abs. 2 BGB.
- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Anwesenheitsliste von dieser Versammlung
- Aktuelles Mitgliederverzeichnis, um die erforderliche Stimmenzahl für die Satzungsänderungsbeschlüsse - in der Regel qualifiziertes (zwei Drittel) Stimmen-Quorum - überprüfen zu können.
- Protokoll (möglichst Original) der Mitgliederversammlung - Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Schriftführer -  
Der Leiter der Mitgliederversammlung hat dafür zu sorgen, dass im Protokoll vermerkt wird, dass

-die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und

-die für die Satzungsänderung erforderliche Stimmenmehrheit (Stimmenzahl hängt von der Mitgliedsfläche ab) erreicht worden ist.